

# Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Per E-Mail an das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
**legvet@bmg.gv.at**

Wien, am 21. August 2015

## **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen pro-tier.at zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs**

GZ: BMG-74100/0034-II/B/10a/2014

Der Verband pro-tier sieht die Ausnahmeregelungen der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs sehr kritisch. Durch Ausnahmen finden sich leichter Schlupflöcher, wodurch Tierleid vermehrt entstehen kann. Weiters kritisiert der Verband pro-tier, dass Begriffe wie „regelmäßig“ und „mit Gewinn“ (§ 2 Z 1) zu unscharf definiert und somit auch für effektive Kontrollen ungeeignet sind. Ab der wievielten Vermehrung handelt es sich beispielsweise um eine regelmäßige Vermehrung? Zusätzlich ist schwer bis gar nicht zu kontrollieren, ob tatsächlich nur eine „einmalige zufällige unbeabsichtigte Paarung“ (§ 2 Z 2) vorliegt oder nicht. Der Verband pro-tier befürchtet, dass hier Schlupflöcher für professionelle Vermehrer entstehen, die dann unter dem Deckmantel dieser Ausnahmeregelung agieren.

Die Ausnahmen des § 2 Z 3 ist nicht nachvollziehbar. Laut Erläuterungen sei eine Meldepflicht für Tierhalter dieser Tiere nicht vollziehbar. Es ist absolut unverständlich, warum das der Fall sein sollte. Abgesehen davon, müsste das eigentlich ein Anlass sein, eine Lösung zu entwickeln und nicht gar nichts zu tun.

Ebensowenig ist die Ausnahme des § 2 Z 4 gerechtfertigt. Auch z.B. bei der Zucht von Polizeihunden (z.B. deutscher Schäferhund) kann es zur Vermeidung von Qualzuchten notwendig sein, dass die Behörde über die Zuchten in Kenntnis gesetzt sein muss, um Einblick in die Zuchtprogramme nehmen zu können.

Im Falle von Wildtieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (§ 3) sollte immer eine Meldung nach § 31 TSchG erfolgen, auch wenn dies schon durch § 25 TSchG angegeben wurde. Der Zusatzaufwand für die Tierhalter wäre gering, würde aber zu einer Vereinfachung der Verwaltung mit jeweils vollständigen Datenbeständen führen.

Prinzipiell fehlen bei der Meldepflicht Daten zu Zuchtprogrammen, nur dadurch können etwaige Züchtungen, die Qualzuchtmerkmale beinhalten kontrolliert und im Sinne eines effektiven Tierschutzes beendet werden.

Hochachtungsvoll, Ing. Harald Hofner, Obmann des Verbandes pro-tier